

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Morrison & Foerster eröffnet erste deutsche Niederlassung in Berlin



Larren Nashelsky

Die Berliner Partner von **Hogan Lovells** werden sich der US-Kanzlei **Morrison & Foerster LLP** anschließen.

Die 1883 in San Francisco gegründete internationale Sozietät ist besonders für high-end Transaktionen im Bereich Technologie, Medien und Telekommunikation (TMT) bekannt. Das künftige Berliner Morrison & Foerster-Team wird aus neun Partnern sowie derzeit mehr als 20 weiteren Anwälten bestehen. „Dieses Team, das sowohl für seine Kompetenz bei komple-

xen Transaktionen als auch für höchste Qualität der Beratung bekannt ist, ist die perfekte Ergänzung für uns“, sagte **Larren Nashelsky**, Chair von Morrison & Foerster. „Wir stehen weltweit im Ruf, ein führender Spezialist für Unternehmenszusammenschlüsse, Übernahmen und andere Transaktionen, insbesondere

im Technologie-Bereich, zu sein. Unsere Mandanten in den USA, Japan, China und Europa sind die treibenden Kräfte der schnell voranschreitenden Konvergenz im TMT-Sektor. Mit der Expertise und dem Full-Service-Angebot des Berliner Teams können wir unsere Mandanten noch besser dabei unterstützen, ihre Ziele in Deutschland und in anderen wichtigen europäischen Märkten zu erreichen.“ Berlin wird das dritte Büro von Morrison & Foerster in Europa sein. Vor über 30 Jahren eröffnete die Sozietät ein

Büro in London mit Schwerpunkt im Unternehmens- und Kapitalmarktrecht sowie M&A-Transaktionen. Das Büro in Brüssel ist vor allem auf kartellrechtliche und regulatorische Aspekte von grenzüberschreitenden Transaktionen spezialisiert.

Als neue deutsche Partner kommen zu Morrison & Foerster: Karin Arnold (Corporate), Dirk Besse (Corporate M&A), Eckhard Bremer (Wettbewerbsrecht), Andreas Grünwald (TMT Regulierung, Kartellrecht), Jens-Uwe Hinder (Steuern, Immobilien), Thomas Keul (Litigation), Jörg Meißner (Corporate M&A, Finance) und Hanno Timmer (Arbeitsrecht, Datenschutz) sowie Christoph Wagner (M&A, TMT Regulierung und Medien). „Wir freuen uns sehr, Partner von Morrison &

Foerster zu werden“, erklärt der renommierte Medien- und Transaktionsrechtler **Dr. Christoph Wagner**. „Wir sind überzeugt, dass dieser Zusammenschluss nicht nur deutschen Mandanten viele Vorteile bietet, sondern auch den weithin bekannten TMT-

Mandanten der MoFo-Büros in Tokio, London, New York, Nordkalifornien und anderswo. Mit MoFo schlagen wir eine Brücke von Berlin ins Silicon Valley, die für unsere Mandanten in beide Richtungen mit Highspeed befahrbar ist.“

Das Berliner Büro ist die 17. Niederlassung der Sozietät weltweit. Im Januar kam bereits ein Büro in Singapur



Dr. Christoph Wagner

hinzu, das fünfte in Asien. Bei Morrison & Foerster beraten damit mehr als 1.000 Rechtsanwälte ihre Mandanten in Finanzinstituten, Investmentbanken sowie Technologie-, Telekommunikations-, Life-Sciences- und Fortune-100-Unternehmen. (al)

| INHALT  | SEITE |
|---|-------|
| TITELÜBERSICHT .....                              | 2     |
| TITELSCHUTZANZEIGEN: 31 NEUE TITEL GESCHÜTZT .... | 4-7   |
| IMPRESSUM .....                                   | 7     |

## Die 31 neuen Titel dieser Woche

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <b>F</b>   | <b>M</b>   |
| 37 Dein Zehlendorf<br>37 Mein Zehlendorf   | FunFacts<br>Für immer vielleicht   | my medizinrecht                                    |
| <b>A</b>   | <b>G</b>   | <b>T</b>   |
| Auswandern, aber richtig!  | GEO SAISON Reiseradar  | Tipps Trends News für<br>die Kochprofis von morgen |
| <b>B</b>   | <b>H</b>   | <b>V</b>   |
| BioFach Report<br>Biofach Report   | Happy Veggie   | Vollmachtsdatenbank                                |
| <b>D</b>   | <b>J</b>   | <b>W</b>   |
| Design made in Berlin<br>Design made in Düsseldorf<br>Design made in Frankfurt<br>Design made in Köln<br>Design made in München<br>Design made in Stuttgart<br>Design Power Germany<br>Design Power in Germany<br>Deutschlands Bester Energieversorger<br>Die Reimanns -<br>ein außergewöhnliches Leben<br>Die Vorstufe zum Paradies | Jeder Patient hat Rechte!  | Wecken Sie Ihre Selbstheilungskräfte               |
|  | <b>L</b>   | <b>Y</b>   |
|  | Lebenslust -<br>das Long-Time-Liner Magazin<br>LOVE, ROSIE   | Young Cook   |
|  | <b>M</b>   |  |
|  | Mein Bus<br>Mein Bus das Bordbuch für den<br>ADAC Postbus<br>Mein Bus das Gratis Magazin<br>für den ADAC Postbus |  |

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

15.10.2013, Woche 42, Nr. 1145  
Anzeigenschluss: 11.10.2013, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

05.11.2013, Woche 45, Nr. 1148  
Anzeigenschluss: 01.11.2013, 10 Uhr

## Buchtipp: Europaweit kommunizieren mit dem neuen „Oeckl“

Der „Oeckl-Europa 2013/2014“ (Festland Verlag, 143 Euro) listet in bewährter Weise das Who is Who und Who is Where der europaweiten Kommunikation auf und liefert damit Antworten auf die Frage, in welchen internationalen Zusammenhängen sich deutsche Akteure und Akteurinnen des öffentlichen Lebens befinden. Das Taschenbuch präsentiert



8.814 Organisationen sowie 22.284 Entscheidungsträger und Pressevertreter mit ihren detaillierten Kommunikationsdaten. Besonderheit dabei: Für die Recherche mit täglich aktualisierten Daten erhält jeder Buchnutzer für ein Jahr mit individuellem Code einen freien Datenbankzugang auf die täglich aktualisierte Oeckl-Datenbank mit insgesamt 27.200 Personen und 10.850

Einträgen. Zusätzlich zum Buch findet man hier z.B. weltweite Delegierte der EU, die ständigen Vertreter von nationalen Parlamenten in Brüssel, ständige Vertreter bei der OSZE und OECD sowie UN-Büros weltweit.

Der neue „Oeckl“ kann über den Buchhandel bestellt werden: **Festland Verlag GmbH, www.oeckl.de, ISBN 978-3-87224-119-1.**

## Namen von Schöffenrichtern müssen auf Presseanfrage offen gelegt werden

Ein Vertreter der Presse hat gegenüber der **Justizverwaltung des Landes Baden-Württemberg** Anspruch auf Auskunft über die Namen der Schöffen, die an einem beim Amtsgericht Nürtingen durchgeführten Strafverfahren beteiligt waren. Dagegen besteht kein Auskunftsanspruch über die Namen des beteiligten Pflichtverteidigers und des Staatsanwalts. Das hat der 1. Senat des **Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH)** mit einem Urteil vom 11.09.2013 entschieden. Damit wurde der Berufung eines Redakteurs einer juristischen Fachzeitschrift (Kläger) gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart zumindest teilweise stattgegeben.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Redakteur der juristischen Fachzeitschrift „Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht“. Diese enthält regelmäßig die Rubrik „Die Entgleisung“, in deren Beiträgen Maßnahmen und Äußerungen von namentlich genannten Mitarbeitern von Behörden und Gerichten kritisiert werden, die nach Auffassung der Autoren diskriminierend bzw.

fremdenfeindlich sind. Der Redakteur hatte die Übersendung eines - mit Ausnahme der persönlichen Angaben des Verurteilten - nicht anonymisierten Abdrucks einer strafgerichtlichen Entscheidung des Amtsgerichts Nürtingen gefordert. Das Amtsgericht hatte einen afghanischen Staatsangehörigen, der als Asylbewerber mit gefälschten Papieren eingereist war, zu einer sechsmonatigen Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. Der Kläger beabsichtigte, so das Verwaltungsgericht, die Verurteilung des Jugendlichen durch das Amtsgericht in der juristischen Fachzeitschrift zu thematisieren. Dabei wolle er den namentlich benannten Personen, insbesondere dem Pflichtverteidiger des Angeklagten Verantwortung für das Verfahren und sein Ergebnis zuweisen, das er als unverhältnismäßig ansieht. Der Direktor des Amtsgerichts stellte dem Kläger daraufhin eine anonymisierte Urteilskopie zur Verfügung und teilte den Namen der Vorsitzenden Richterin mit; die Namen der Schöffen, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, des Verteidigers und des Sitzungsvertreters der Staatsanwalt-

schaft offenbarte er nicht. Der Kläger wandte dagegen ein, ein schutzwürdiges privates Interesse stünde der Bekanntgabe der Namen der Beteiligten, insbesondere auch des Verteidigers, nicht entgegen. Dieser stehe als Organ der Rechtspflege ebenso im öffentlichen Leben wie ein Richter. Nach Auffassung des VGH bestehe regelmäßig ein Anspruch auf Bekanntgabe der Namen der Schöffen. Deshalb sei zwar grundsätzlich in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Presse und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Geheimhaltungsinteresse) des jeweils Betroffenen vorzunehmen. Im vorliegenden Fall komme aber nach Würdigung aller Umstände dem Informationsrecht der Presse Vorrang zu.

Die Schöffen hätten bei der Entscheidung des Gerichts dasselbe Stimmrecht wie die Berufsrichter und verantworteten damit die getroffene Entscheidung in gleicher Weise. Ferner müssten Schöffen stets mit einer Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen rechnen, an denen sie teilnahmen. Die Namensnennung sei für das Verständnis des Falls auch

nicht unwesentlich. Denn bei der Erörterung einer bestimmten Spruchpraxis eines Gerichts könne die Kenntnis der Identität der urteilenden Personen von Interesse sein. Dass die Schöffen bei einer Veröffentlichung unter Namensnennung gleichsam „an den Pranger gestellt“ oder stigmatisiert würden, sei nicht zu erwarten.

Dem Persönlichkeitsrecht des Pflichtverteidigers gebühre dagegen bei der Abwägung Vorrang. Seine Namensnennung sei für das Verständnis des Falles nicht wesentlich. Der Pflichtverteidiger trage auch für den erfolgten Strafausspruch unmittelbar keine Verantwortung. Gleiches gelte für den Staatsanwalt.

Der VGH hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen.

**Verwaltungsgericht  
Baden-Württemberg  
Urteil vom 11.09.2013  
AZ: 1 S 509/13**



### FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

[WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE](http://WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### FunFacts

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

### Vollmachtsdatenbank

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,  
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Wecken Sie Ihre Selbstheilungskräfte Jeder Patient hat Rechte!

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

### BioFach Report Biofach Report

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse jeder Art und elektronische und digitale Medien, insbesondere CD-Rom, DVD und Online-Medien.

**GÖHMANN Rechtsanwälte,  
Friedensstraße 2, 60311 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Die Vorstufe zum Paradies

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

**Prehm & Klare Rechtsanwälte,  
Holtenauer Straße 129, 24118 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### LOVE, ROSIE Für immer vielleicht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,  
Hofstetter, Schurack & Partner,  
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei, PartG,  
Balanstraße 57, 81541 München**

Über 60.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
**[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)**

# Sonderausgabe: 75 Jahre »Markenartikel«



- **Jubiläen:** Loyalität und Markentreue steigern
- **Marketing:** Die Bedeutung von Branded Content und Transmedia Storytelling wächst
- **Mediennutzung:** Alte und neue Kanäle zählen gleichermaßen
- **Regionalmarketing:** Herkunft als Wettbewerbsvorteil
- **Markenporträts:** Camel, Eterna, Flensburger Brauerei, Gerolsteiner, Musterring, Procter & Gamble, Ritter Sport

Wenn Sie das Probe-Abonnement (3 Ausgaben) des Markenartikel bestellen, erhalten Sie gratis, solange der Vorrat reicht, die Sonderausgabe 75 Jahre »Markenartikel« dazu.

Das Probe-Abonnement Markenartikel kostet 25,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probeabonnement endet automatisch.



[www.markenartikel-magazin.de](http://www.markenartikel-magazin.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Happy Veggie**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IPS Pressevertrieb GmbH,  
Carl-Zeiss-Straße 5, 53340 Meckenheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Lebenslust - das Long-Time-Liner Magazin**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Long-Time-Liner Couture Make-up,  
Tal 14-18, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Auswandern, aber richtig!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gogimedia GmbH,  
Hanns-Schwindt-Straße 8, 81829 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **my medizinrecht**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag S. Kramarz,  
Oldenburgallee 60, 14052 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Deutschlands Bester Energieversorger**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

### **GEO SAISON Reiseradar**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) sowie Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,  
Valentinskamp 70/EMPORIO, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Mein Bus**

### **Mein Bus das Bordbuch für den ADAC Postbus**

### **Mein Bus das Gratis Magazin für den ADAC Postbus**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Boehmert & Boehmert,  
Pettenkoferstraße 20-22, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

### **Die Reimanns - ein außergewöhnliches Leben**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,  
Oberanger 30, 80331 München**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**37 Mein Zehlendorf  
37 Dein Zehlendorf**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schroeders Verlag UG,  
Vopeliuspfad 6, 14169 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Young Cook  
Tipps Trends News für  
die Kochprofis von morgen**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für Medienprodukte aller Art, insbesondere für Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bild- Ton,- Datenträger aller Art.

**IRION | Kanzlei für Medienrecht,  
Kleine Seilerstraße 1, 20359 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Design Power Germany  
Design Power in Germany  
Design made in Berlin  
Design made in München  
Design made in Köln  
Design made in Düsseldorf  
Design made in Frankfurt  
Design made in Stuttgart**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Wortverbindung in Verbindung mit Städtenamen und/oder Regionen für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,  
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

**Impressum:**

**DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL**

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80  
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200  
Erscheinungsweise: monatlich  
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,  
Kto. 1105 212 649,  
BLZ 200 505 50  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

**Top News  
aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 - 66**

|             |                   |             |
|-------------|-------------------|-------------|
| <b>VON:</b> | <b>FIRMA:</b>     | _____       |
|             | <b>NAME:</b>      | _____       |
|             | <b>ANSCHRIFT:</b> | _____       |
|             |                   | _____       |
|             | <b>TELEFON:</b>   | <b>FAX:</b> |
|             | _____             | _____       |
|             | <b>E-MAIL:</b>    | _____       |

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_\_\_\_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_